

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 58 Abs. 2 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden den Bebauungsplan C 6 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Emden,

Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gem. Emden; Flur: , Maßstab: 1:1000

Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist ohne Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5).

Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für LGLN mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Emden

Emden, den . .2014

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans C 6 1. Änderung wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Emden.

Emden, . .2014

Stadtbaurat Leiter Fachdienst Stadtplanung

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans C 6 1. Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am . .2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Vereinfachtes Verfahren
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 10.02.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans C 6 1. Änderung und der Begründung zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . .2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans C 6 1. Änderung und der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB haben im Zeitraum vom . .2014 bis einschließlich . .2014 öffentlich ausgelegen.
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom . .2014 bis einschließlich . .2014.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Emden hat den Bebauungsplan C 6 1. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am . .2014 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emden,

Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans C 6 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am . .2014 im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan C 6 1. Änderung ist damit am . .2014 rechtsverbindlich geworden.

Emden,

Oberbürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans C 6 1. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Emden,

Oberbürgermeister

HINWEISE

a) Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutz-gesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden.

Archäologische Funde sowie deren Fundstellen sind ggfs. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Alle Auskofferungsmaßnahmen sind durch eine archäologisch versierte Fachkraft zu begleiten. Mögliche archäologisch relevante Schichten, Funde oder Befunde sind nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu behandeln.

Aufgrund möglicher historisch relevanter Schichten ist die Unterkante des Fundamentes nicht tiefer als 2,00 m unter der Oberkante des Katerganges einzubauen. Mit historisch relevanten Schichten ist gemäß erfolgter Bodensondierungen voraussichtlich ab einer Tiefe von etwa 3,00 m zu rechnen.

Sollten für ein Bauvorhaben Punktfundamente mit entsprechend größeren Einbautiefen notwendig werden, sind weitere archäologische Maßnahmen, Hinweise oder Auflagen über den Umgang der Fundamentierung mit der Ostfriesischen Landschaft und dem Denkmalschutz der Stadt Emden abzustimmen.

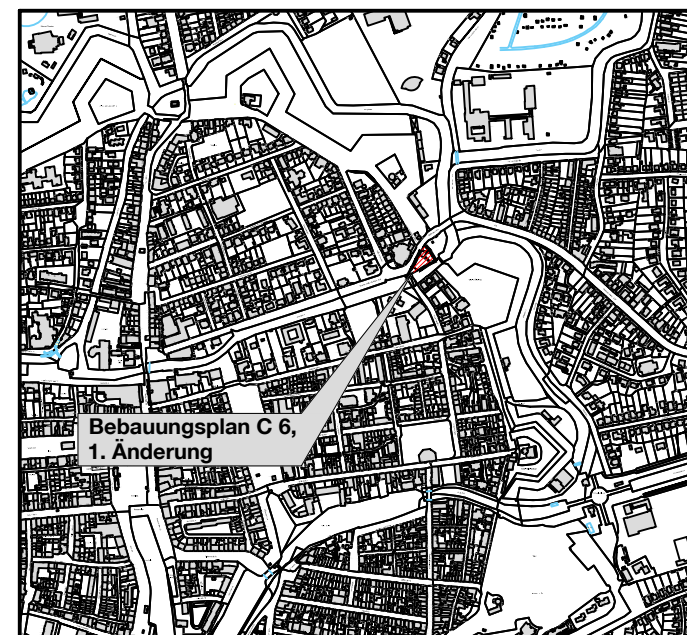
b) Baugrund
Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrund-untersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

c) Brandschutz
Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für dieses Plangebiet wird von der Feuerwehr der Stadt Emden gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Stadt, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt.

Im Übrigen sind bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes die Forderungen des Merkblattes „Feuerwehrezufahrten - Löschwasserversorgung“ zu beachten.

d) Kampfmittelbeseitigung
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans können sich Kampfmittel (Bombenblindgänger) befinden. Vor Durchführung einer Baumaßnahme sind in Abstimmung mit der Stadt Emden Maßnahmen zur Gefahrenerforschung durchzuführen.

e) Bauliche Nutzung
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)



 Stadt Emden DER OBERBÜRGERMEISTER FD Stadtplanung				
Bauleitplanung Freiraumplanung Hochbauplanung Raumordnung Stadtsanierung Verkehrsplanung				
Bebauungsplan C 6 1. Änderung Verfahren nach § 13 a BauGB				Maßstab M. 1:1.000
Bauherr/Auftraggeber				Blattnummer
Entwurf	Januar 2014	Bernhardt	Planungsstand	Ablage unter
Gezeichnet	Januar 2014	Hagena	08.01.2014	
Sichtvermerk	FD Leiter			
Sichtvermerk	Stadtbaurat			
Frickensteinplatz 2 26721 Emden Fon: 0 49 21/87-14 21 Fax: 0 49 21/87-12 23 Mail: stadplanung@emden.de				